



BERATENDE ÄUSSERUNG

Nationalparkverwaltung Berchtesgaden

März 2023



Nationalparkverwaltung Berchtesgaden

Beratung des Bayerischen Landtags
gemäß Art. 88 Abs. 2 BayHO

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung.....	4
1 Ausgangslage.....	8
1.1 Historie, Zonen und Zweck des Nationalparks Berchtesgaden.	8
1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	9
2 ORH-Prüfung und Evaluation.....	10
3 Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab	10
4 Prüfungsergebnisse.....	11
4.1 Fortschreibung des Nationalparkplans und Maßnahmenplanung	11
4.2 Monitoring.....	13
4.2.1 Monitoring des Wildbestands	13
4.2.2 Monitoring der Verbissbelastung.....	17
4.3 Maßnahmen in der Pflegezone.....	21
4.3.1 Waldentwicklung	22
4.3.2 Wildbestandsregulierung.....	25
4.3.3 Winterfütterungen.....	34
5 Empfehlungen	36
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN	38
VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	39

Allgemeine Anmerkungen:

Im Sinne der besseren Lesbarkeit beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Beratenden Äußerung auf alle Geschlechtsformen.

Zahlen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Regel auf eine Nachkommastelle gerundet. Die zugrunde liegenden Rechenoperationen basieren z. T. auf ungerundeten Zahlen, dadurch können Rundungsdifferenzen auftreten.

Zusammenfassung

Der Nationalpark Berchtesgaden wurde 1978 als einziger Alpen-Nationalpark in Deutschland gegründet, unterteilt in eine Kern- und eine Pflegezone. Die von menschlichen Eingriffen freie Kernzone wuchs im Jahr 2014 auf 15.606 ha (75% der Gesamtfläche) an. Etwa ein Drittel der Nationalparkfläche ist bewaldet, historisch bedingt großflächig mit alten Fichtenreinbeständen bestockt. Zentrales Ziel ist gemäß Nationalparkplanung die Entwicklung eines stabilen Bergmischwaldes.

Die Nationalparkverwaltung (NPV) ist eine dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde.

Hinsichtlich der Bereiche Forst und Jagd ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) Oberste Forst- und Jagdbehörde gegenüber der NPV. Die NPV ist Untere Forstbehörde und nimmt gleichzeitig wesentliche Verwaltungsbefugnisse der Unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.

Die Gesamtverantwortung liegt gem. Nationalparkverordnung (NPVO) beim StMUV als Aufsichtsbehörde.

Der Nationalpark ist aufgrund seiner Zweckbestimmung nicht auf eine wirtschaftsbestimmte Nutzung ausgerichtet.¹ Um die in der NPVO und dem dazugehörigen Nationalparkplan verankerten Ziele möglichst effizient erreichen zu können, ist ein wirtschaftlicher Umgang im Verbrauch von Personal- und Finanzressourcen erforderlich.²

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) sieht vor diesem Hintergrund in folgenden Bereichen Optimierungsbedarf:

a) Fortschreibung des Nationalparkplans und Maßnahmenplanung

Gemäß NPVO stellt der Nationalparkplan mittelfristig die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks dar und ist nach Bedarf fortzuschreiben. Basierend auf dem Nationalparkplan hat die NPV jährliche Maßnahmen auszuwählen, die das StMUV im Einzelnen festzulegen hat.

Die Fortschreibung des Nationalparkplans sollte auf Basis einer systematischen Evaluation erfolgen und zur Priorisierung neuer Maßnahmen des Nationalparks dienen.

¹ Art. 6 Abs. 2 NPVO.

² Art. 7 BayHO.

Bis schließlich Ende Februar 2023 ein fortgeschriebener Nationalparkplan genehmigt wurde, richtete die NPV ihr Handeln an einem Nationalparkplan aus dem Jahr 2001 aus. Obwohl ab 2009 von mehreren Seiten auf die notwendige Aktualisierung hingewiesen wurde, hat die NPV mit der Fortschreibung des Nationalparkplans erst 2018 begonnen. Es fehlte somit über Jahre an einer aktualisierten Grundlage für die jährliche Planung und Priorisierung der finanz- und personalwirksamen Maßnahmen im Nationalpark.

Es wäre Aufgabe des StMUV gewesen, sowohl die zeitnahe Fortschreibung des Nationalparkplans als auch die Vorlage der jährlichen Maßnahmen von der NPV einzufordern.

b) Monitoring

Die Datenerhebungen zum Wildbestand und Wildverbiss waren bis 2021 trotz hohen Personalaufwands nicht ausreichend valide. Mit wissenschaftlich wildbiologischen Untersuchungen wurde erst Ende 2021 begonnen.

Zwischen 2015 und 2021 lag die Verbissbelastung bei einer Reihe wichtiger Baumarten im Bereich der Warnstufe. Einige Baumarten überschritten deutlich den im Nationalparkplan als „nicht mehr vertretbar“ eingestuften Verbissgrad, insbesondere im Revier Königssee. Dies verhindert die gemäß Zielsetzung anzustrebende Waldverjüngung. Um diese Verbissbelastung wirksam zu verringern, ist die Reduzierung der Wildbestände auf Basis wissenschaftlich wildbiologischer Untersuchungen ein wesentliches Instrument.

c) Maßnahmen in der Pflegezone

Das im Nationalparkplan 2001 verankerte Ziel, dass der „*Umbau naturferner Nadelwaldbestände zu naturnahen Mischwäldern [...] möglichst intensiviert werden*“ sollte, wurde in der Vergangenheit vornehmlich im Revier Königssee nicht ausreichend umgesetzt. Bei den dort aktuell gegebenen hohen Wildbeständen führen Verbisschäden dazu, dass die notwendige Verjüngung trotz erheblicher Aufwendungen für die Entwicklung hin zum Bergmischwald nur schwer möglich sein wird. Fehlt oder wirkt dessen Schutz nur eingeschränkt für Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen vor Lawinen- und Murenabgängen, ist mit erheblichen Auswirkungen auch auf den Staatshaushalt zu rechnen.

Die jährlichen Evaluierungsberichte der NPV zur Wildbestandsregulierung belegten erhebliche Defizite hinsichtlich Jagdausübung und Verbisssituation, die mit den Konsequenzen auf einen verzögerten Waldumbau in der Pflegezone seit vielen Jahren hinreichend bekannt waren.

Zu kritisieren ist, dass die NPV fortwährend der gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung der Abschusspläne nicht nachkam. Weder hat das StMELF als Oberste Jagdbehörde korrektive Handlungsschritte eingeleitet, obwohl ihm die Daten zur Abschussplanerfüllung vorlagen, noch hat das StMUV geeignete Maßnahmen von der NPV eingefordert.

Durch zunehmende Konzentration der Wildbestandsregulierung auf die verbissanfälligen Zeiträume im Spätwinter und die prioritären Flächen der Waldentwicklung nehmen die Abschüsse in der aufgehobenen Schonzeit im Nationalpark einen wesentlichen Anteil am Gesamtabschuss ein. Die Einzelanordnung zur Schonzeitaufhebung wurde mittlerweile bzw. nach dem Abschluss der ORH Prüfungen von einem Verein beklagt. Der ORH sieht weiterhin dringenden Klärungs- und Unterstützungsbedarf seitens der Obersten Jagdbehörde zum künftigen Umgang der NPV mit der Jagd in der aufgehobenen Schonzeit.

Trotz des Gefahrenpotenzials für die natürliche Waldentwicklung aufgrund zu hoher Rotwildbestände wird in erheblichem Ausmaß an der Wildfütterung festgehalten, die zudem pro Jahr Kosten im sechsstelligen Euro-Bereich verursacht. StMUV und StMELF wurden hinsichtlich einer notwendigen Reduzierung des Ausmaßes der Wildfütterung nicht tätig.

Die NPV will – trotz der weiterhin notwendigen Waldumbaumaßnahmen - künftig für die Pflegezone keine messbaren Ziele zu Ort und Umfang der Waldverjüngungsmaßnahmen setzen. Die Flächenauswahl soll dem Zufall der Ereignisse in der Natur unterliegen. Somit wird eine Erfolgskontrolle im Sinne eines ressourcenschonenden Mittelinsatzes eingeschränkt.

Der ORH empfiehlt insbesondere:

- Zukünftig sollte der Nationalparkplan rechtzeitig fortgeschrieben werden, um die für das Management notwendige Aktualität zu gewährleisten. Zudem sollte der angedachte Prozess zur jährlichen Maßnahmenplanung umgesetzt werden.

- Auf wissenschaftlicher Grundlage sollte ein kontinuierliches und aussagekräftiges Monitoring von Wildbestand und Verbissituation eingeführt werden.
- Die Maßnahmen in der Pflegezone sollten auf Basis messbarer Ziele im Waldentwicklungsplan neu ausgerichtet werden.
- Für eine effiziente Wildbestandsregulierung sollten alle rechtlichen und personellen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.
- Der ORH sieht weiterhin dringenden Klärungs- und Unterstützungsbedarf zum bisherigen Umgang der NPV mit der Jagd in der aufgehobenen Schonzeit seitens der Obersten Jagdbehörde.

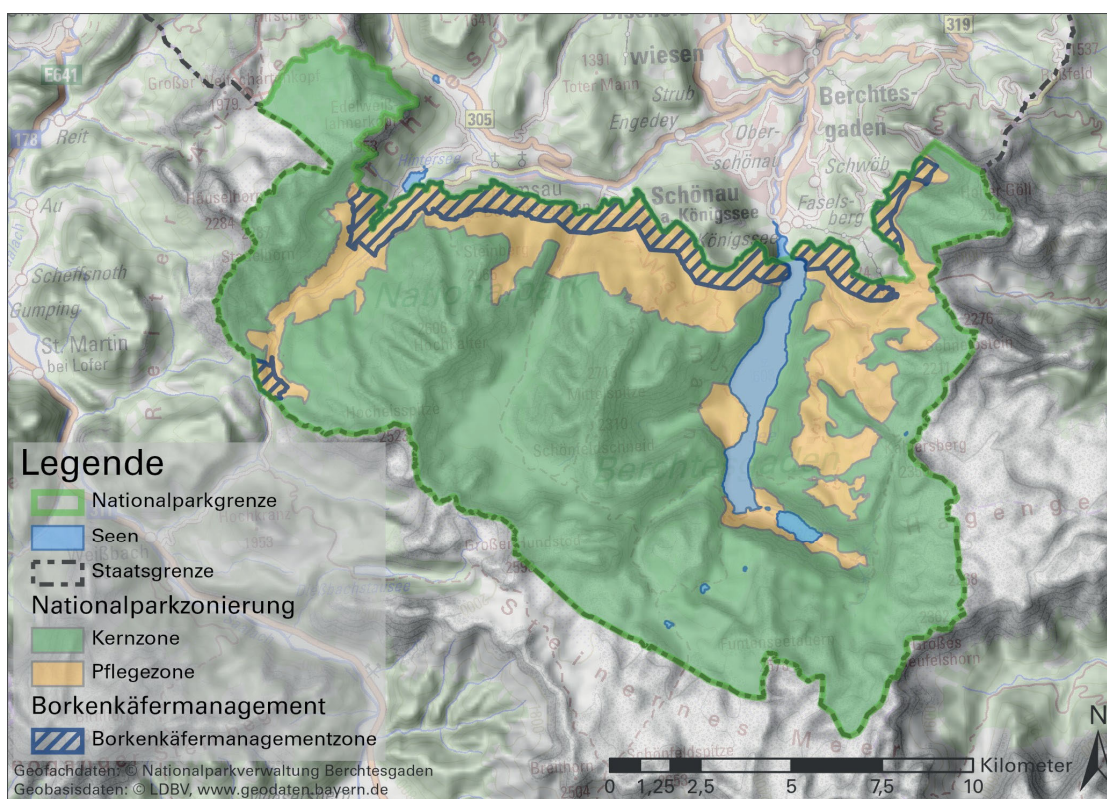
1 Ausgangslage

1.1 Historie, Zonen und Zweck des Nationalparks Berchtesgaden

Der Nationalpark Berchtesgaden wurde am 01.08.1978 als einziger Alpen-Nationalpark in Deutschland gegründet. Er umfasst eine Fläche von 20.802 ha³ und befindet sich nahezu vollständig in Staatseigentum⁴.

Der Nationalpark ist in eine Kern- und Pflegezone unterteilt (s. Abbildung 1). Der Flächenanteil der Kernzone wuchs im Jahr 2014 von ursprünglich 66 % auf 75 % (15.606 ha).

Abbildung 1: Zonierung im Nationalpark⁵



Zweck des Nationalparks ist insbesondere, die gesamte Natur zu schützen und die natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften sowie einen möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestand zu erhalten und wissenschaftlich zu beobachten, zu erforschen und, soweit erforderlich, einer natürlichen Entwicklung

³ Die Flächenangaben entstammen dem Nationalparkplan 2023 bis 2033, Masterplan, S. 35.

⁴ Dem Bund gehören Flächen der Bundespolizei auf Kühroint in einem Umfang von 1,2 ha.

⁵ Nationalparkplan 2023 bis 2033, Masterplan, S. 11.

zuzuführen.⁶ Dies gilt insbesondere für die Kernzone des Nationalparks, die gemäß des gesetzlichen Auftrags⁷ frei von menschlichen Eingriffen ist.⁸ Menschliche Eingriffe erfolgen ausschließlich in der Pflegezone (u. a. Borkenkäfermanagement).

Die Zonierung baut auf den naturschutzrechtlichen Vorgaben und Leitlinien für Nationalparke⁹ auf und berücksichtigt die international gültigen Richtlinien der IUCN¹⁰. Unter anderem wurde aufgrund des Zonierungskonzeptes gemäß dieser Richtlinien der Nationalpark mehrmals mit dem Europadiplom ausgezeichnet (erstmal im Jahr 1990, zuletzt im Jahr 2019).

1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten der NPV ergeben sich aus der von der Staatsregierung erlassenen NPVO. Diese schreibt u. a. vor, dass für das Gebiet des Nationalparks ein Nationalparkplan auszuarbeiten ist, der der Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde (StMUV) bedarf.¹¹

Die NPV ist seit 2003 eine dem StMUV unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. Sie übt spezifische in der NPVO festgelegte Aufgaben zur Erreichung der Zwecke eines Nationalparks aus, beispielsweise die Wildbestandsregulierung (WBR).¹² Darüber hinaus hat sie als Eigenjagdrevierinhaber die entsprechenden jagdrechtlich vorgegebenen Aufgaben (z. B. Abschussplanvorschlag, Abschussplanerfüllung, Betrieb von Wildfütterungen, Notwendigkeit einer Schonzeitaufhebung inkl. Ausnahmegründe).

Die NPV ist Untere Forstbehörde und nimmt gleichzeitig wesentliche Verwaltungsbefugnisse der Unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.¹³ Das StMELF ist gegenüber der NPV Oberste Forst- und Jagdbehörde¹⁴.

Die Gesamtverantwortung liegt beim StMUV als Aufsichtsbehörde.

⁶ § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NPVO.

⁷ § 24 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, § 6 Abs. 1 Nr. 2 NPVO.

⁸ Nationalparkplan 2001, TNr. 9.1.2.

⁹ Insbesondere gemäß BNatSchG und BayNatSchG.

¹⁰ International Union of Conservation of Nature.

¹¹ §§ 13 und 14 NPVO.

¹² § 10 Abs. 4 NPVO.

¹³ § 14 Abs. 1 NPVO.

¹⁴ Art. 27 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG, Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayJG.

Für die Waldentwicklung und WBR teilt die NPV den Nationalpark in die drei Forst- bzw. Jagdreviere Königssee (rd. 50 % der Pflegezone)¹⁵, Au-Schappbach (rd. 30 % der Pflegezone) und Hintersee (rd. 20 % der Pflegezone) ein. Alle drei Reviere haben jeweils einen Anteil an der gemäß Nationalparkplan festgelegten Kern- und Pflegezone.

2 ORH-Prüfung und Evaluation

In der Vergangenheit wurde eine Vielzahl von Handlungsfeldern der NPV (z. B. Nationalpark-Management, Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt und Dynamik) wiederholt untersucht und bewertet. Dies erfolgte v. a. im Rahmen der Rechnungsprüfung des ORH im Jahr 2009, der im Nachgang dazu veranlassten internen Organisationsuntersuchung durch die NPV selbst mit Abschluss im Jahr 2011 sowie einer im gleichen Jahr durchgeführten Evaluierung durch ein externes Komitee unter Federführung von EUROPARC Deutschland e.V.

Daraus abgeleitet wurden jeweils Handlungsempfehlungen bzw. Umsetzungsstrategien.

Ein wesentliches Ergebnis der ORH-Prüfung 2009 waren die unterschiedlichen Ausprägungen des Wildverbisses in den drei Revieren im Zusammenhang mit der jeweiligen Umsetzung der Jagdausübung: Der ORH empfahl, in den Revieren Königssee und Hintersee durch eine verstärkte WBR und konsequente Nutzung der rechtlichen und personellen Möglichkeiten zu ähnlich tragbaren Wildbeständen zu kommen wie im Revier Au-Schappbach. Das Komitee empfahl 2011 eine Fortführung der WBR unter Aufhebung der Schonzeiten.¹⁶

3 Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab

Der ORH und das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Augsburg haben zwischen März 2021 und Juli 2022 die NPV geprüft. Dabei wurde insbesondere die Fortschreibung des Nationalparkplans, die Maßnahmenplanung, ausgewählte Aspekte des Monitorings (Wildbestand und -verbiss) und des Managements in der Pflegezone (Waldentwicklung und WBR) betrachtet.

¹⁵ Berechnung: 1.366 ha dividiert durch 5.195 ha.

¹⁶ Komitee-Bericht zur Evaluierung des Nationalparks Berchtesgaden, Juli 2011, B.2, TNR. 2.5.

Prüfungsmaßstab waren neben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) mit ihren Grundsätzen der Erforderlichkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die maßgeblichen nationalen und bayerischen Regelwerke des Naturschutz-, Forst- und Jagdrechts, insbesondere auch die NPVO, der Nationalparkplan aus dem Jahr 2001 sowie der Waldentwicklungsplan (WEP) aus dem Jahr 2004.

4 Prüfungsergebnisse

4.1 Fortschreibung des Nationalparkplans und Maßnahmenplanung

Der Nationalparkplan stellt gemäß NPVO mittelfristig die örtlichen Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung des Nationalparks dar. Der Nationalparkplan ist nach Bedarf fortzuschreiben.¹⁷

Basierend auf dem Nationalparkplan hat die NPV jährliche Maßnahmen auszuwählen, die im folgenden Jahr durchgeführt werden sollen. Das StMUV hat diese Maßnahmen im Einzelnen festzulegen.¹⁸

Im Rahmen der ORH-Prüfung 2009 betonten StMUV und NPV die Notwendigkeit einer Fortschreibung der ersten veröffentlichten Version des Nationalparkplans aus 2001.

In einer internen Organisationsuntersuchung im Jahr 2011 kam die NPV zu dem Ergebnis, dass der Nationalparkplan 2001 nicht mehr als verbindliche Handlungsgrundlage dienen könne. Die Fortschreibung habe oberste Priorität, zudem sei die jährliche Maßnahmenplanung wichtig.

Im gleichen Jahr kritisierte das Evaluierungskomitee, dass der Nationalparkplan aus 2001 bei den Strategien und Maßnahmen nicht ausreichend priorisiere. Zudem müsse künftig eine regelmäßige Evaluierung in allen Arbeitsbereichen vorgenommen werden. StMUV und NPV sollten ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Fortschreibung vorsehen.¹⁹

¹⁷ § 13 Abs. 1 NPVO.

¹⁸ § 13 Abs. 2 und 3 NPVO.

¹⁹ Komitee-Bericht zur Evaluierung des Nationalparks Berchtesgaden, Juli 2011, B.3, TNrn. 3.2, 4.2 und 4.8.

Feststellungen:

a) Nationalparkplan

Bis zum Ende des Prüfzeitraums war der Nationalparkplan aus dem Jahr 2001 gültig. Mit der Ausarbeitung eines aktualisierten Nationalparkplans wurde 2018 begonnen, obwohl ab 2015 Haushaltsmittel veranschlagt wurden.²⁰ Eine Bereitstellung zusätzlicher personeller Mittel für die Nationalparkplan-Fortschreibung durch das StMUV fand nicht statt.

Im Juli 2021 legte die NPV den Entwurf für eine Fortschreibung des Nationalparkplans zur Genehmigung vor.

Der Entwurf wurde ursprünglich für den Geltungszeitraum 2020 bis 2030 ausgewiesen. Darin sollen für jedes Handlungsfeld (z. B. „Lebensraummanagement“) verschiedene Entwicklungsziele (z. B. „Wald“) definiert werden. Für diese Entwicklungsziele sollen wiederum Umsetzungsziele (z. B. „Vorhandene Jungbestände von Tanne und Buche sichern“) festgelegt und mit Indikatoren (z. B. „Fläche der gesicherten Baumartenanteile [...] in Pflegezone“) hinterlegt werden. Der Erfolg der Maßnahmen soll sich dann direkt an den Indikatoren ablesen lassen.

Der Entwurf des neuen Nationalparkplans sieht zur Halbzeit der Planungsperiode eine *„umfangreichere Zwischenevaluierung“* vor.²¹

Im Januar 2023 wurde der fortgeschriebene Nationalparkplan für den Gültigkeitszeitraum 2023-2033 genehmigt und am 24.02.2023 dem ORH vorgelegt.

b) Maßnahmenplanung

Aus den Übersichten der NPV zur Planung der jährlichen Maßnahmen für die Jahre 2016 bis 2019 war nicht zu erkennen, welche der aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden sollten und welche zurückgestellt wurden.

Infolge der ORH-Prüfung 2009 fanden jeweils zu Jahresbeginn eine Dienst- und Haushaltsbesprechung zwischen Vertretern des StMUV und der NPV statt. In diesen wurde lt. StMUV entschieden, welche finanzwirksamen Maßnahmen durchgeführt bzw.

²⁰ Ausgaben für Workshop 8.342 €.

²¹ Nationalpark-Plan 2023 bis 2033, Masterplan S. 112.

zurückgestellt wurden und von welchen ggf. Abstand genommen wurde. Sie wurden bis 2019 nicht protokolliert.

Der Nationalparkplan 2023-2033 enthält Vorgaben zur jährlichen Maßnahmenplanung sowie eine speziell hierfür entwickelte Datenbank. Ferner sollen nach Genehmigung durch das StMUV die geplanten Maßnahmen künftig in der Datenbank aktiviert und nach erfolgter Umsetzung entsprechend gekennzeichnet werden, so dass eine laufende Kontrolle und Dokumentation gewährleistet ist.

Würdigung:

Die NPVO sieht den Nationalparkplan als unverzichtbare Handlungsgrundlage für den Erhalt und die Entwicklung des Nationalparks.

StMUV und NPV waren sich 2009 einig, dass die Planaktualisierung notwendig ist und vorangetrieben werden muss. Das Evaluierungskomitee unterstrich die Notwendigkeit abermals im Jahr 2011. Trotzdem wurde der Nationalparkplan erst nach nunmehr 14 Jahren fortgeschrieben und an die neuen Gegebenheiten im Nationalpark angepasst. Über lange Zeit fehlte es somit an einer fachlich aktualisierten Grundlage für die jährliche Planung und Priorisierung der finanzwirksamen Maßnahmen im Nationalpark.

Der im Entwurf vorliegende überarbeitete Nationalparkplan enthielt wesentliche Maßnahmen, die bereits ab 2020 realisiert werden sollten (u. a. die Verankerung messbarer Ziele für das Handlungsfeld Lebensraummanagement als Basis für eine Evaluierung), die nun allerdings gem. Nationalparkplan 2023-2033 mit mehr als drei Jahren Verspätung an den Start gehen werden.

Kritisch sieht der ORH die bisher passive Haltung des StMUV: Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion hätte es sowohl die zeitnahe Fortschreibung des Nationalparkplans als auch die Vorlage der jährlichen Maßnahmen von der NPV einfordern müssen.

4.2 Monitoring

4.2.1 Monitoring des Wildbestands

Aufgabe der NPV ist es, den Wildbestand aufgrund wildbiologischer Untersuchungen gemäß dem Zweck des Nationalparks und nach Maßgabe des Nationalparkplans zu

regulieren.²² Der WEP aus dem Jahr 2004 legte fest, dass im Nationalpark ein mehrstufiges Monitoring der Schalenwildbestände erfolgen soll. Neben einer jährlichen, revierweisen Messung der Verbissbelastung dienen hierzu insbesondere Zählungen des Wildes.

Feststellungen:

a) Rotwild

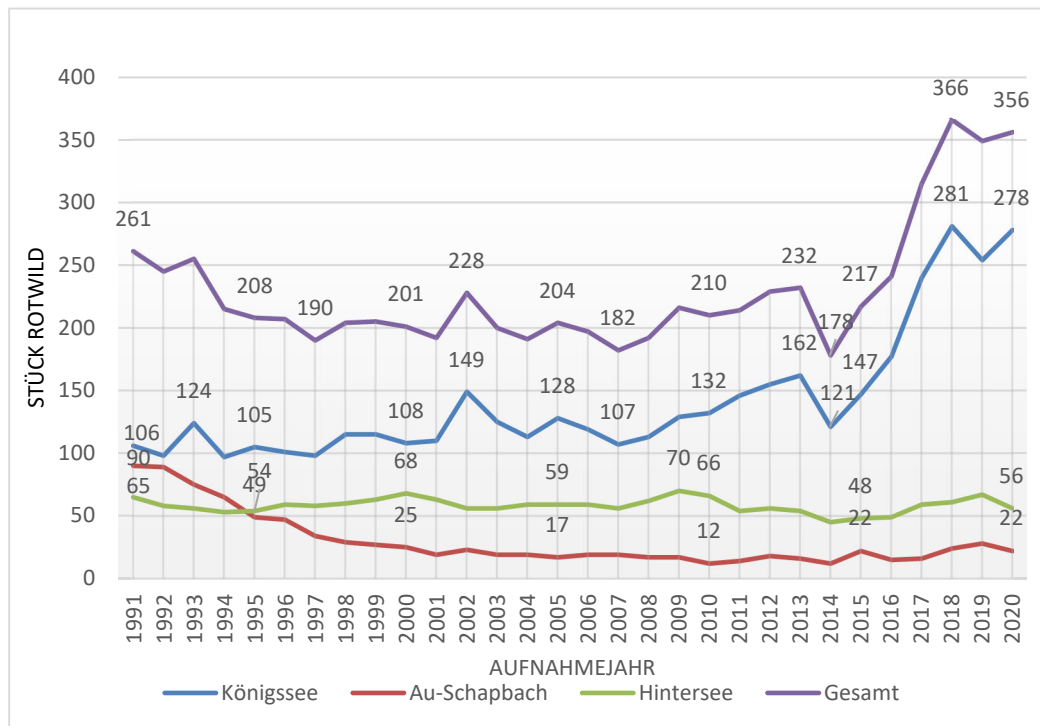
Rotwild wird seit Gründung des Nationalparks an den vier Winterfütterungen Reitl und St. Bartholomä (beide Revier Königssee), Bergwald (Revier Au-Schapbach) und Hintersee (Revier Hintersee) gezählt.

Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen, welche einen konkreten Zielbestand fachlich fundiert untermauern, gibt es bislang nicht. Fachlich begründet die NPV als Zwischenziel im Jahr 2021 einen Nationalpark-verträglichen Rotwildbestand von max. 250 Stück, davon 155 Stück für das Revier Königssee.

Der ORH hat die von der NPV mitgeteilten Bestandszahlen für den Zeitraum 1991 bis 2020 ausgewertet. Für das Jahr 2020 lag der Bestand bei 356 Stück Rotwild, davon 278 Stück im Revier Königssee (s. Abbildung 2).

²² § 10 Abs. 4 Satz 1 NPVO.

Abbildung 2: Entwicklung des Rotwildbestands gemäß Zählungen 1991 bis 2020



Laut NPV wurden die Bestandszahlen in der Vergangenheit aufgrund „handwerklicher Fehler“ unterschätzt. Deshalb seien direkte Vergleiche zwischen früher und heute nicht möglich. Ab 2015 passte die NPV ihre Zählmethodik an. Der Bestand im Revier Königssee stieg seitdem steil an. Im Revier Königssee überschreitet der Rotwildbestand inzwischen den von der NPV angestrebten Zielwert um fast 80 %²³. In den anderen beiden Revieren werden die Zielwerte eingehalten.

Die NPV betonte, dass der Rotwildbestand im Revier Königssee mittlerweile deutlich zu hoch sei. Das dortige Rotwild-Management müsse deshalb nach übereinstimmender Auffassung von NPV und StMUV zukünftig neu ausgerichtet werden (s. Wildbiologische Untersuchungen).

b) Gamswild

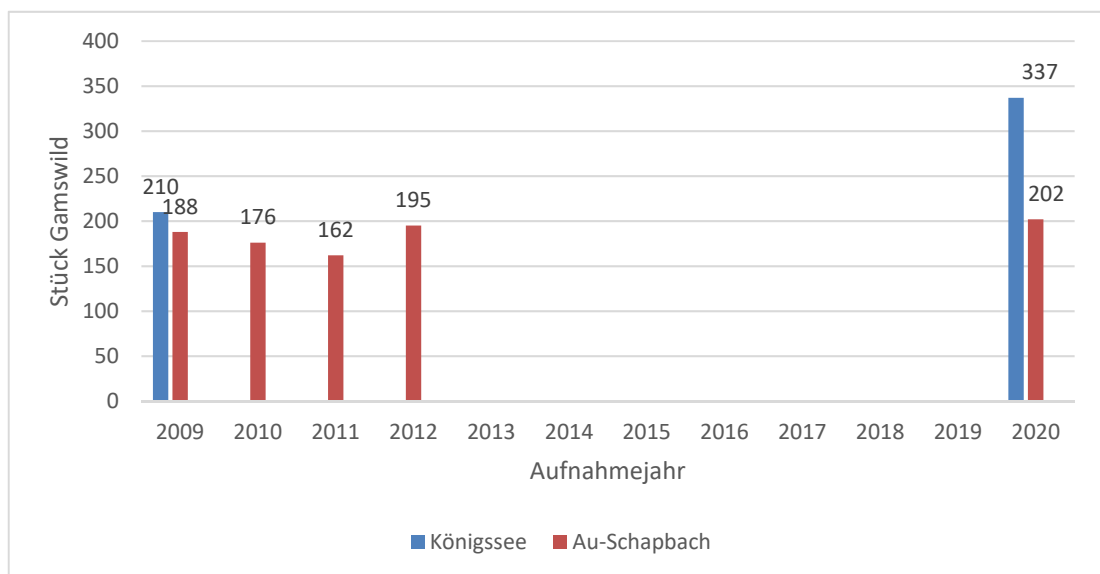
Die NPV hat keinen Zielwert für einen Nationalpark-verträglichen Gamswildbestand. Eine wissenschaftliche Überprüfung zur Notwendigkeit der Gamszählung wurde bis dato nicht durchgeführt. Die NPV verwies im März 2022 darauf, dass eine Evaluierung nach Abschluss aktuell laufender bzw. geplanter wildbiologischer Untersuchungen vorgesehen sei (vgl. c) Wildbiologische Untersuchungen).

²³ Berechnung: 278 dividiert durch 155.

Aufgrund des hohen Personalaufwands stellte die NPV die Gamszählungen in den Revieren Königssee und Au-Schapbach 2009 bzw. 2012 ein; im Revier Hintersee fanden generell keine Zählungen statt (s. Abbildung 3).

Die Geschehnisse im Rahmen der „Rotwildkampagne“ 2019 (s. TNr. 4.3.2) nahm die NPV zum Anlass, das gesamte Wildtiermanagement des Nationalparks zu beleuchten. Im Ergebnis wurden ab 2020 wieder Gamszählungen in den Revieren Königssee und Au-Schapbach durchgeführt und insgesamt 539 Stück gezählt (s. Abbildung 3).

Abbildung 3: Entwicklung des Gamswildbestands gemäß Zählungen 2009 bis 2020



Laut NPV im Jahr 2021 liege der geschätzte Gesamtbestand bei 2.500 Stück. Im März 2023 teilte das StMUV diesbezüglich mit: *„Nach einer aktuellen Schätzung der NPV liegt der Gesamtbestand bei 1.600 bis 2.000 Stück. Diese Zahl hat der Wild-biologe der Nationalparkverwaltung auf Grundlage der Zählungen, der Abschusszahlen und einer Lebensraumbewertung aktuell abgeleitet.“*

c) Wildbiologische Untersuchungen

Nach Aussage der NPV besitzen die Zählungen des Rot- und Gamswildes für sich alleine nur eine begrenzte Aussagekraft. Für ein *„dauerhaftes wildbiologisches Monitoring und das daraus abzuleitende Wildtiermanagement“* hat die NPV daher seit 2021 einen Wildbiologen eingestellt. Wildbiologische Untersuchungen führte die NPV

erstmalig im November 2021 durch (u. a. zur Besenderung von Tieren mit GPS-Geräten²⁴).

Die von der NPV 2009 angeführte wissenschaftliche Überprüfung der Notwendigkeit der Gamszählung fand bis dato nicht statt. Die NPV verwies im März 2022 darauf, dass eine Evaluierung nach Abschluss aktuell laufender bzw. geplanter wildbiologischer Untersuchungen vorgesehen sei.

Gem. Nationalparkplan 2023-2033 soll die Entwicklung ausgewählter Wildbestände in ihrer Dichte, ihrem Raumverhalten und ihrer Vitalität untersucht und in Beziehung zur Waldentwicklung betrachtet werden. Forschungs- und Monitoringaktivitäten mit Bezug auf Jagd und dem Jagdrecht unterliegende Arten sollen dem StMELF zeitnah zur Kenntnis gegeben werden.²⁵

Würdigung:

Die Aussagekraft der bisherigen Zählraten ist in Teilen infrage zu stellen. Dessen ungeachtet machen die sehr hohen Bestandszahlen des Rotwilds im Revier Königssee deutlich, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht.

Zu kritisieren ist, dass wildbiologische Untersuchungen erst 2021 initiiert wurden. Dennoch sind sie zielführend, da reine Bestandszahlen nicht ausreichen: Es bedarf zur Differenzierung weiterer Erkenntnisse aus dem Schalenwildforschungsprojekt, wie z. B. über das aktuelle Raum-/Zeitverhalten und die bevorzugten Lebensräume. Auf Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse ließen sich Zielgrößen für einen Gesamtbestand des Schalenwilds definieren, die der Etablierung eines stabilen Bergmischwaldes gerecht werden.

4.2.2 Monitoring der Verbissbelastung

Als Untere Forstbehörde erstellt die NPV alle drei Jahre das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung.²⁶ Hierin werden auch die Beeinflussung durch Schalenwild auf die Waldverjüngung bewertet und Abschussempfehlungen abgegeben.²⁷

²⁴ Forschungsprojekt zu den Interaktionen von Reh-, Gams- und Rotwild mit seiner Umwelt unter Berücksichtigung des Klimawandels (gemeinsam mit der Technischen Universität München, LWF sowie dem Nationalpark in Baden-Württemberg).

²⁵ Nationalparkplan 2023 bis 2033, Masterplan, S. 40.

²⁶ Art. 28 Abs. 1 Nr. 10 BayWaldG.

²⁷ Art. 32 Abs. 1 BayJG.

Ergänzend hat die NPV im Jahr 2010 das sog. Traktverfahren eingeführt. Damit wird der Wildverbiss Revier und Jahr bezogen dargestellt.

Wesentlicher Maßstab ist das im BayJG festgelegte „Waldverjüngungsziel“. Danach soll *„die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“*²⁸

Feststellungen:

Der Entwurf des Nationalparkplans nennt u. a. als Ziel, die Waldverjüngung vor Wildverbiss zu schützen. Im November 2022 teilte die NPV diesbezüglich mit, dass die von ihr im Nationalparkplan aus 2001 festgelegten Richtwerte für den Leittriebverbiss²⁹ *„fachlich überholt sind“*. Richtwerte für den Verbissgrad der Bäume werden im Entwurf zum neuen Nationalparkplan nicht mehr genannt.³⁰

StMUV und StMELF betonten auf Nachfrage noch im Dezember 2021 bzw. im Januar 2022, dass die Forstlichen Gutachten statistisch abgesicherte Ergebnisse für den gesamten Nationalpark liefern und den Zustand der Vegetation abbilden, der entsprechend Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayJG vorrangig bei der Abschussplanung zu berücksichtigen sei. Mit dem zusätzlich von der NPV jährlich durchgeführten Traktverfahren werde es möglich, auch kleinräumige, lokale Verbissbelastungen im Nationalpark abzubilden und damit Hinweise auf erforderliche Schwerpunktjagdbereiche zu geben. Diese Erkenntnisse werden genutzt, um die jagdliche Regulierung entsprechend den Verbisschwerpunkten im Gebiet ggf. auch mit Schonzeitaufhebung zu steuern.

Der ORH analysierte die Ergebnisse der Forstlichen Gutachten (1991 bis 2021) und der Traktverfahren (seit 2010) unter Berücksichtigung der im Nationalparkplan festgelegten Richtwerte für die drei Kategorien des Leittriebverbisses (tolerierbar, Warnstufe, nicht vertretbar)³¹. Es zeigte sich:

- Gem. Forstlichem Gutachten lag im Jahr 2000 in der Pflegezone eine geringe Verbissbelastung vor (s. Abbildung 4). Laut NPV war dies hauptsächlich auf eine sehr starke Bejagung in den Vorjahren zurückzuführen.

28 Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG.

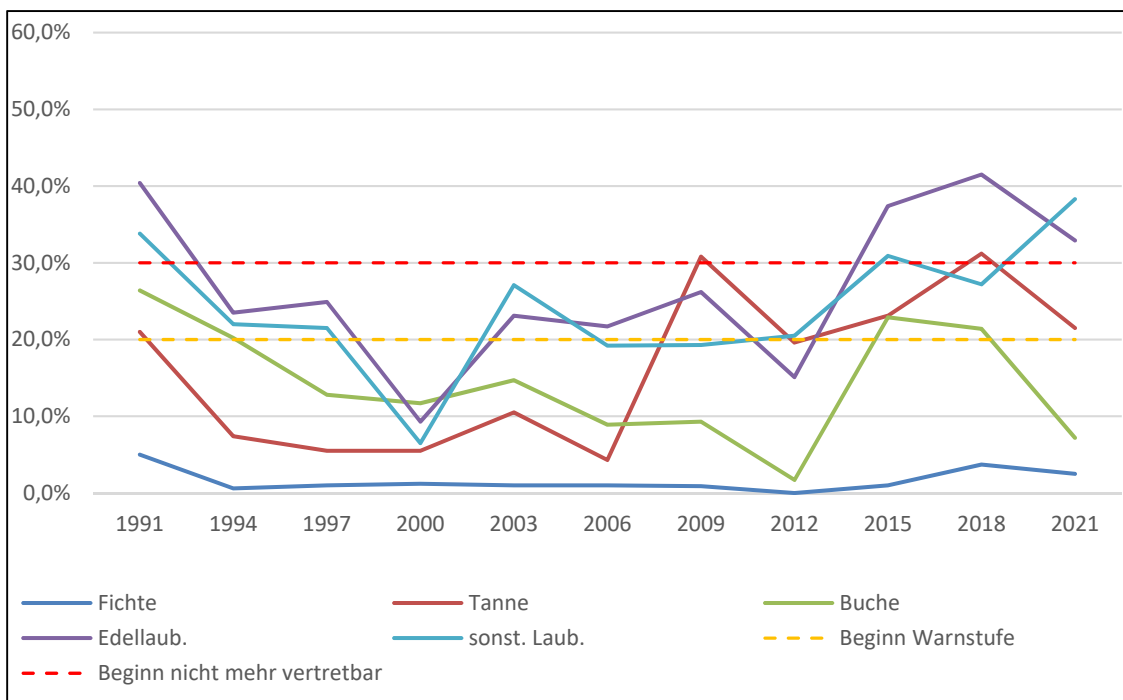
29 Es handelt sich um den Verbiss durch Wild. Als Leittrieb wird der Haupttrieb eines Baumes bezeichnet.

30 Nationalparkplan 2023 bis 2033, Masterplan, TNr. 3.1.

31 Nationalparkplan 2001, TNr. 10.5.

- Bereits 2009 sah die NPV die Verbissituation, insbesondere in den Revieren Königssee und Hintersee, als nicht mehr tragbar an und erkannte, dass hierdurch der Schutzstatus des Nationalparks gefährdet sein könne. Bis 2021 hat sich der Verbiss in der Pflegezone weiter erhöht und liegt für die meisten relevanten Baumarten über der Warnstufe. Ergänzend teilte das StMUV im März 2023 mit: „Dieser Trend ist auf das Revier Königssee zurückzuführen. Im Revier Au-Schapbach ist die Situation mit einem geringen Verbiss weitgehend gleichgeblieben, das Revier Hintersee hat sich hinsichtlich der Verbissituation seit der ORH Prüfung im Jahr 2009 verbessert.“
- Die NPV wies 2012 in ihrer „Gutachterlichen Stellungnahme zum Zustand der Waldverjüngung“ darauf hin, dass eine Verbissbelastung von 25 % bei der Tanne zu einem Absterben von über 50 % der bereits etablierten Verjüngungspflanzen führe. Ein Großteil der Naturverjüngungspflanzen werde bereits im Keimlingsstadium verbissen.

Abbildung 4: Leittriebverbiss anhand Forstlicher Gutachten 1991 bis 2021



- Gem. der Traktverfahren zeigte sich, dass in den Jahren 2015, 2018 und 2021 die Verbissbelastung bei den meisten Baumarten im Bereich der Warnstufe des gültigen Nationalparkplans lag. Davon überschritten einige Baumarten deutlich den als „nicht mehr vertretbar“ eingestuften Verbissgrad (s. Abbildungen 5 und 6).

Abbildung 5: Leittriebverbiss Tanne anhand Traktverfahren 2011 bis 2021

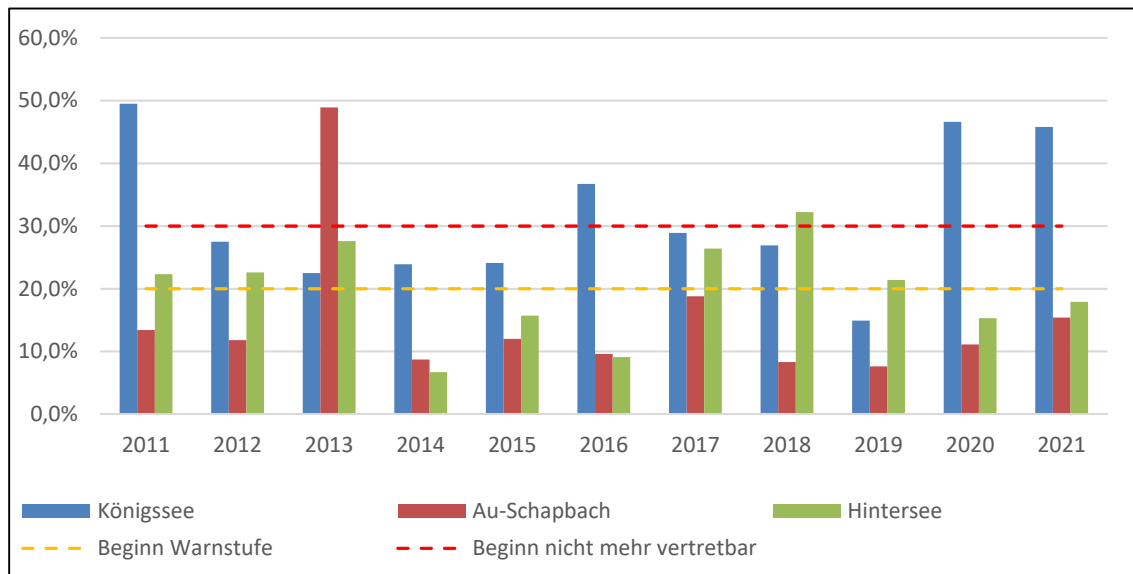
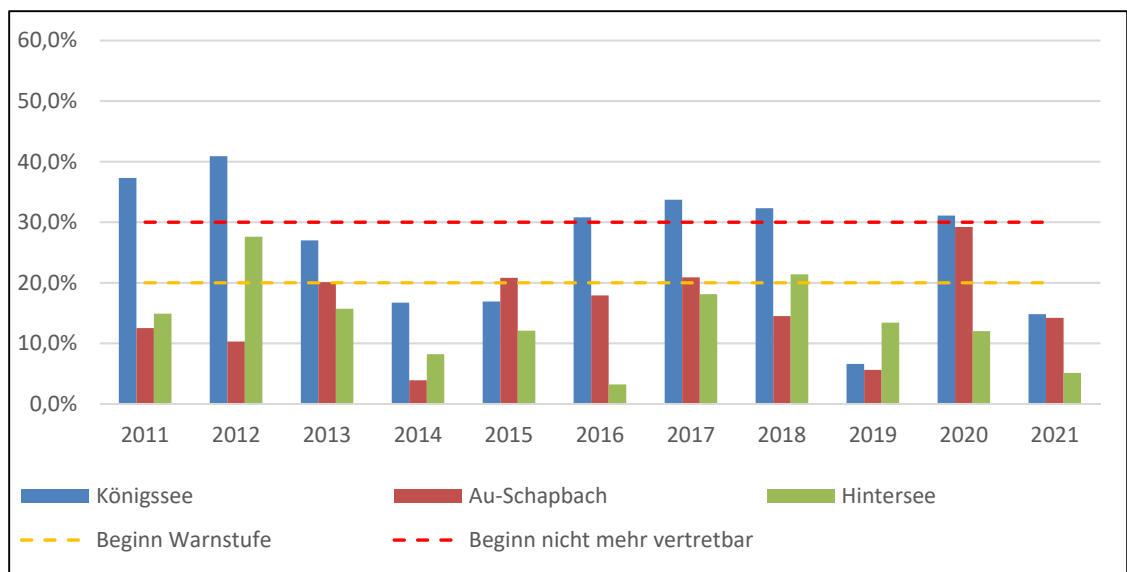


Abbildung 6: Leittriebverbiss Buche anhand Traktverfahren 2011 bis 2021



- Zwischen 2015 und 2021 wurde im Revier Königssee der Verbissgrad als „*nicht mehr vertretbar*“ eingestuft. Im November 2022 stufen NPV und StMUV die Verbissbelastung auf größeren Flächen dieses Reviers immer noch als nicht tragbar ein, wodurch die anzustrebende Waldverjüngung und damit die Zielerreichung in diesem Bereich des Nationalparks verhindert werde. Nach Auffassung des StMELF zeigen das auch die Forstlichen Gutachten.

In den Revieren Au-Schapbach und Hintersee lag der Verbiss i. d. R. nicht im Bereich der Warnstufe.

Der Nationalparkplan 2023-2033 führt zur Sicherung der Waldverjüngung aus: „*Der Wildeinfluss ist auf Basis der gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Die Wildbestandsregulierung basiert auf einem räumlich und zeitlich differenzierten Vorgehen, das die Belange von Wald und Wild gleichermaßen berücksichtigt, und auf daran angepassten Jagdzeiten.*“

Im März 2023 teilte das StMELF mit, dass es sowohl von der NPV als Untere Forstbehörde als auch dem StMUV als Aufsichtsbehörde keine Hinweise auf Missstände oder Fehlentwicklungen gab.

Würdigung:

Entgegen der positiven Entwicklungstendenz in den Revieren Au-Schapbach und Hintersee ist für das Revier Königssee die Verbissbelastung immer noch als nicht tragbar einzustufen. Dies verhindert die anzustrebende Waldverjüngung und damit die Zielerreichung in diesem Bereich des Nationalparks, obwohl die NPV bereits vor über zehn Jahren auf die dadurch entstehende Gefährdung für den Schutzstatus des Nationalparks hingewiesen hatte. Die Reduzierung der Wildbestände ist ein wesentliches Instrument, um die Verbissbelastung wirksam zu verringern.

4.3 Maßnahmen in der Pflegezone

Zentrales Ziel ist gemäß Nationalparkplanung die Entwicklung eines stabilen Bergmischwaldes im Nationalpark.³² Bergmischwälder haben nicht nur eine große ökologische Bedeutung, sondern schützen auch Siedlungen und Infrastruktureinrichtungen vor Lawinen- und Murenabgängen. Ein intakter Bergwald schützt den Boden auch in den Steillagen vor Erosionen. Erodierete Böden sind nicht mehr in der Lage, größere Mengen an Wasser zu speichern. Bei andauerndem Starkregen führt dies zwangsläufig zu Hochwasserereignissen.

Maßnahmen zur Waldentwicklung und WBR wurden hierzu in der NPVO verankert:

- Waldpflegemaßnahmen dürfen sich gemäß NPVO ausschließlich nach dem Zweck des Nationalparks richten. Eine wirtschaftsbestimmte Nutzung ist damit ausgeschlossen.³³

³² Nationalparkplan 2001, S. 145 sowie Nationalparkplan 2023 bis 2033, Masterplan, TNr. 3.1.4.2.

³³ § 10 Abs. 3 i. V. m. § 6 NPVO.

- Die Verpflichtung zur WBR³⁴ ergibt sich aus der NPVO³⁵ und aus dem Nationalparkplan aus 2001 („*unverzichtbare Managementaufgabe*“³⁶).

4.3.1 Waldentwicklung

Etwa ein Drittel der Nationalpark-Fläche ist bewaldet. Bei Gründung des Nationalparks waren die Waldflächen historisch bedingt großflächig mit alten Fichtenreinbeständen bestockt. Als Reaktion auf den im Nationalparkplan von 2001 festgestellten „*vielfach unnatürlich hohen Fichtenanteil*“ sieht dieser als konkrete Maßnahme die Erhöhung des Laubbaum- und Tannenanteils im Rahmen der Pflege, bei Buche und Tanne auch durch gezielte Pflanzung, vor.³⁷ Der WEP aus dem Jahr 2004 legte hierzu für den Planungszeitraum 2004 bis 2019 eine bestimmte Zahl von jährlichen Pflanzungen fest. Um die angestrebten Mischungsanteile von mindestens 10 % Buche und 15 % Tanne zu erreichen, wurden auch nach 2019 weitere Pflanzungen als notwendig erachtet.

Zur Aufsichtstätigkeit des StMUV gehört, dass die NPV den WEP in Abstimmung mit ihm umsetzt.

Feststellungen:

Die NPV wies 2009 darauf hin, dass Waldumbaumaßnahmen mit künstlicher Verjüngung von Tanne und Buche seit Gründung des Nationalparks mit Finanzmitteln „*im erheblichen Umfang*“ stattfinden, diese Investitionen allerdings auf einem Großteil der Verjüngungsflächen nicht gesichert bzw. verloren seien.

Die NPV hat im Zeitraum 2010 bis 2019 für Pflanzungen und Einsaaten insgesamt rd. 273.600 € verausgabt.

Der ORH hat die gemäß WEP geplanten Pflanzungen den tatsächlich durchgeführten Pflanzungen von Buche und Tanne gegenübergestellt; auch die durchgeführten, zusätzlichen Einsaaten von Buche und Tanne wurden berücksichtigt³⁸:

- Im Revier Königssee wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2019 weder Buchen noch Tannen gepflanzt. Im Jahr 2018 wurden Buchen und Tannen ausgebracht;

34 Dies betrifft die Schalenwildarten Reh-, Rot- und Gamswild.

35 § 10 Abs. 4 NPVO.

36 Nationalparkplan 2001, TNr. 10.5.

37 Nationalparkplan 2001, TNr. 10.6.5.

38 Für die Jahre 2009 bis 2021.

jeweils weniger als 50 % der geplanten Pflanzungen. Ab 2020 nahm die NPV zusätzlich Einsaaten vor.³⁹

- Im Revier Au-Schappbach wurden in fast allen Jahren des Betrachtungszeitraums deutlich weniger Buchen und Tannen gepflanzt als geplant. Einsaaten erfolgten keine.
- Im Revier Hintersee wurden bei der Buche die vorgegebenen Pflanzungen ab 2011 erfüllt und bei der Tanne in den meisten Jahren weit übertroffen.⁴⁰ Zusätzlich führte die NPV seit 2015 jährlich Tanneneinsaaten durch.⁴¹

Die NPV teilte diesbezüglich mit⁴², dass die Buchen- und Tannenpflanzungen im Revier Königssee aufgrund des hohen Wildverbisses in den letzten Jahren nicht im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt wurden. Dagegen konnten sich in den Revieren Au-Schappbach und Hintersee die Pflanzungen in ausreichend hoher Anzahl zu Bäumen entwickeln. Die Flächen mit Einsaaten können derzeit noch nicht als gesichert gelten.

Bei den Vor-Ort-Begehungen des ORH zeigte sich, dass in allen drei Revieren noch Fichtenreinbestände vorzufinden sind.

Laut NPV beziehen sich die vom WEP 2004 vorgegebenen Pflanzziele noch auf eine Zeit, in der die Pflegezone des Nationalparks wie ein klassischer Forstbetrieb betrachtet wurde. Dies sei mit den Zielen eines Nationalparks, „natürliche Abläufe zuzulassen und erforderlichenfalls zu unterstützen“, nicht vereinbar.

Seit 2018 überarbeitet die NPV den WEP: Der aktualisierte WEP soll für die kommenden 15 Jahre auf möglichst natürliche Prozesse wie Windwurf und Borkenkäfer als Ausgangsbasis für die Waldverjüngung setzen. Pflanzungen sollen lt. NPV künftig nur noch in natürlich entstandenen Bestandslücken (d. h. durch Borkenkäfer oder Windwurf) durchgeführt werden. Ein aktives Eingreifen in Fichtenreinbestände ist nicht mehr vorgesehen.⁴³ Waldortbezogene bzw. kleinräumige Angaben von Waldverjüngungszielen und Umsetzungsmaßnahmen für die Waldentwicklung soll der aktualisierte WEP nicht enthalten.

39 Tanne auf insgesamt 4 ha (laut NPV bis zu 10.000 Pflanzen) und Buche auf 1,5 ha (laut NPV bis zu 9.750 Pflanzen).

40 Höchstwert 2018 mit 16.000 gepflanzten Tannen.

41 Auf 5 ha (laut NPV bis zu 12.500 Pflanzen).

42 Im Rahmen der Vor-Ort-Erhebungen des ORH vom 12. bis 14.10.2021.

43 Nationalparkplan 2023 bis 2033, Masterplan, TNr. 3.1.2.2.

Im November 2022 teilte die NPV mit:

- Der neue WEP werde noch weiter schriftlich ausgearbeitet.
- Langfristiges Ziel der Waldentwicklung sei die Etablierung einer ausreichenden Anzahl von Mutterbäumen der Baumarten Buche, Tanne und Bergahorn in der Fläche. Dieses Ziel und darauf aufbauend eine natürliche Verjüngung der Bestände sei nur bei angepassten Wildbeständen möglich.
- Ziel bis 2032 sei, in bestehenden und neu hinzukommenden Bestandslücken innerhalb bisher fichtendominierter Bestände die Voraussetzungen zur Erreichung des oben genannten langfristigen Ziels zu schaffen. Erforderlichenfalls würden hierfür die Baumarten Buche und Tanne künstlich eingebracht.
- Die Verlängerung des Europadiploms für den Nationalpark um weitere zehn Jahre fuße maßgeblich auch auf der vorbildlichen Umsetzung der aktuellen Waldentwicklungsplanung. Diese sehe keine vorbereitenden Eingriffe in die Waldbestände für Pflanzungen vor.

Würdigung:

Die Entwicklung des Bergmischwaldes im Revier Königssee schätzt der ORH als unbefriedigend ein. Bei den dort aktuell gegebenen hohen Wildbeständen führen Verbißschäden dazu, dass die notwendige Verjüngung für die Entwicklung hin zum Bergmischwald und dessen Schutzwirkung nur schwer möglich sein wird. Kritisch zu sehen ist, dass aufgrund des auch von der NPV erkannten zu hohen Wildverbisses auf das Einpflanzen von Buchen und Tannen in diesem Revier nahezu ganz verzichtet werden musste. Der ORH hat mit Blick auf den Wildbestand zudem Zweifel, ob die Einsaaten von Buchen und Tannen eine geeignete Strategie darstellen.

Mit Blick auf alle Reviere besteht aus Sicht des ORH noch Umbaubedarf, da 45 Jahre nach Gründung des Nationalparks immer noch Bestände mit zu hohem Fichtenanteil vorzufinden sind. Das im Nationalparkplan 2001 verankerte Ziel, dass der *„Umbau naturferner Nadelwaldbestände zu naturnahen Mischwäldern [...] aktiv fortgesetzt und möglichst intensiviert werden“*⁴⁴ sollte, wurde in der Vergangenheit vornehmlich im Revier Königssee nicht ausreichend umgesetzt.

⁴⁴ Nationalparkplan 2001, S. 22.

Dass hinsichtlich des notwendigen Waldumbaus zukünftig allein dem natürlichen Ablauf im Nationalpark Vorrang eingeräumt werden soll, birgt Risiken. Mit dem 2018 aktualisierten WEP wird nun gänzlich auf konkrete Ziele zu Ort und Umfang der Waldverjüngungsmaßnahmen verzichtet. Ob mit der neuen Strategie der angestrebte Bergmischwald in der gebotenen Geschwindigkeit innerhalb der gesamten Pflegezone erreicht werden kann, erscheint aus Sicht des ORH fraglich.

4.3.2 Wildbestandsregulierung

Die NPV hat als Untere Jagdbehörde zur Wildbestandsregulierung einen Abschussplan zu erstellen. Gleichzeitig ist sie als Revierinhaberin verpflichtet, diesen Abschussplan zu erfüllen. Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen (s. TNr. 4.2.2).⁴⁵

Laut StMELF stellen die Forstlichen Gutachten für die Unteren Jagdbehörden eine wichtige Entscheidungsgrundlage bei der behördlichen Abschussplanung dar. Das Ausmaß des Verbisses, vor allem an jungen Laubbäumen und an der Tanne (s. TNr. 4.2.2), ist gemäß Nationalparkplan 2001 sowie WEP 2004 das wesentliche Kriterium für die Höhe der Reduktionsabschüsse in der Pflegezone.

Der Abschussplan ist zu ändern, soweit sich die zugrunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern oder sich ursprüngliche Angaben als unrichtig erweisen.⁴⁶

Die Begründung der NPVO führt aus, dass sich die WBR im Nationalpark nicht nach den Zielsetzungen der normalen Jagdnutzung ausrichten darf, sondern vielmehr dem Nationalpark-Zweck entsprechend in Nachahmung natürlicher Bestandsregulierung erfolgen muss. Die NPV müsse zur Verwirklichung des Nationalpark-Zwecks die Möglichkeit haben, Abweichungen von den jagdgesetzlichen Vorschriften zu erreichen, solange die WBR in Nationalparks weder im BJagdG noch im BayJG konkret geregelt ist.⁴⁷

Im Zuge der Vergrößerung der Kernzone im Jahr 2014 reduzierte sich die Jagdfläche auf 4.658 ha (zuvor 6.437 ha).

⁴⁵ Art. 32 Abs. 1 und 2 BayJG.

⁴⁶ § 15 Abs. 3 AVBayJG.

⁴⁷ Begründung zu § 10 Abs. 4 NPVO.

Feststellungen:

Das Evaluierungskomitee empfahl in seinem Bericht 2011 eine Fortführung des Wildtiermanagements unter Aufhebung der Schonzeiten in der permanenten Pflegezone sowie im Wintergatter.⁴⁸

Im Nationalpark Berchtesgaden gibt es keinen Wintergatterabschuss.

Der Nationalparkplan 2023-2033 nennt im Vergleich zum Entwurf als neues „*konkretes Umsetzungsziel*“, die WBR fortzuentwickeln: „*Regulierungsmaßnahmen sind unter Ausnutzung der personellen und rechtlichen Möglichkeiten möglichst effektiv umzusetzen. Insbesondere für das Rotwild im Revier Königssee werden, in enger Abstimmung mit dem StMUV, neue Ansätze verfolgt.*“⁴⁹

a) Rahmenbedingungen

Die NPV verwies darauf⁵⁰, dass sich die WBR von Reh- und Gamswild im Revier Königssee aufgrund der schlechten Erschließung, insbesondere im Winter, äußerst schwierig gestalten. So seien wichtige Teile des Reviers ohne Fahrwegerschließung und daher nur schwer bzw. nur per Boot erreichbar. Dies gelte insbesondere für die beiden dortigen Wildfütterungen.

Im Frühjahr 2019 wurden lt. NPV „*nach dem Rekordwinter mit hohen Schneelagen*“ im Revier Königssee acht tote Rotwildkälber aufgefunden. Laut Angaben der NPV warf ihr eine Naturschutzvereinigung ein jagdrechtswidriges Verhalten vor und erstattete entsprechende Anzeigen gegen Leiter und Mitarbeiter der NPV. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft seien letztlich eingestellt worden. Ein wildbiologisches Gutachten habe zudem bestätigt, dass bei hohen Schneemengen die natürliche Sterblichkeit von Rotwildkälbern stark zunehme.

2019 gründete die NPV das Fachforum Huftiermanagement (inzwischen ARGE Wild-Mensch-Natur), um gemeinsam mit diversen Jagd- und Naturschutzverbänden sowie Forstbehörden das Konzept für die WBR im Nationalpark abzustimmen und vorzustellen. Das Konzept traf dabei auf breite Zustimmung.

⁴⁸ Komitee-Bericht zur Evaluierung des Nationalparks Berchtesgaden, Juli 2011, B.2, TNr. 2.5. Das Evaluierungskomitee verwendete die Begriffe Wildbestandsregulierung und Wildtiermanagement synonym.

⁴⁹ Nationalparkplan 2023 bis 2033, Masterplan, S. 40.

⁵⁰ Aussage der NPV bei Vor-Ort-Erhebungen vom 12. bis 14.10.2021.

Die o. g. Vereinigung habe lt. NPV im Januar 2021 weiter behauptet, dass diese Gamsabschüsse innerhalb der jagdlichen Schonzeit durchführe. Per einstweiliger Verfügung wurde lt. NPV gerichtlich bestätigt, dass die Vereinigung die in Rede stehenden „*Falschaussagen*“ nicht mehr verbreiten dürfe.

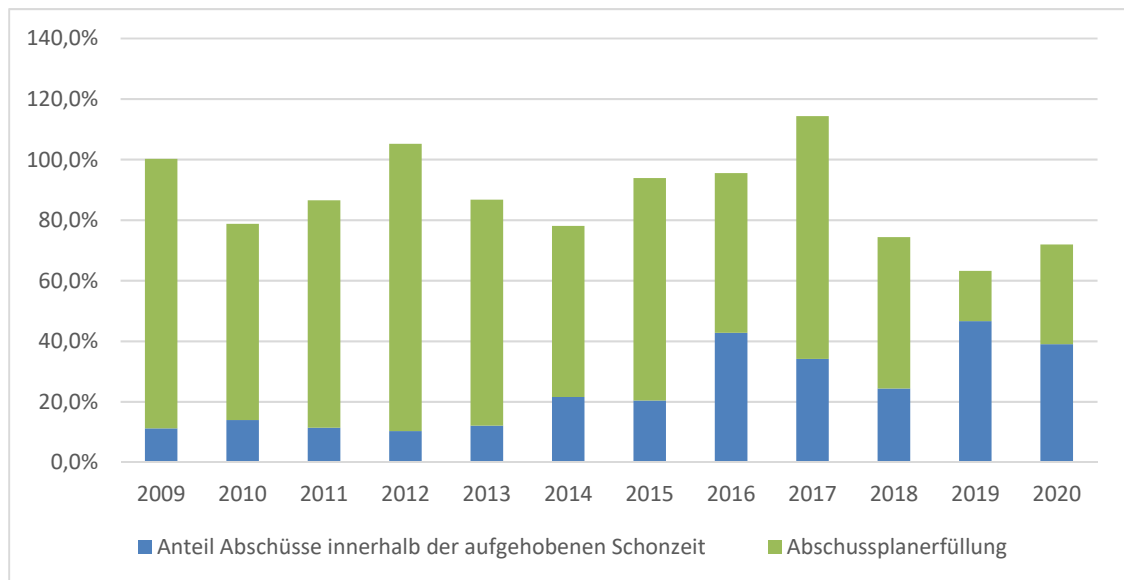
b) Erfüllung der Abschusspläne

Die NPV evaluiert jährlich die Maßnahmen zur WBR. Die Auswertung der Berichte bis 2019 zeigt:

- Bereits 2010 wurde auf die „*aktuell nicht tragbare Verbissbelastung*“ verwiesen. Im Revier Königssee seien im folgenden Jagdjahr sehr große Anstrengungen beim Rot- und Rehwild nötig. Die Jagdstrategien und die Abschusspläne müssten dies berücksichtigen.
- Laut Bericht 2013 seien bei den aktuellen Verbisswerten das Tannenverjüngungsziel und die Vorgaben für den aktiven Waldumbau nicht umzusetzen.
- Hinsichtlich des Rotwild-Abschusses im Revier Königssee sprechen die Berichte von einem großen (2016, 2019) bis sehr großen Defizit (2017). Trotz Strategieanpassungen und erster positiver Auswirkungen stellte der Bericht 2018 dar, dass „*weiterhin größte Anstrengungen*“ notwendig seien, um dort eine nachhaltige Reduktion des Rotwildbestands zu erreichen.

Der ORH hat für den Zeitraum 2009 bis 2020 die von der NPV aufgestellten Abschusspläne für Reh-, Rot- und Gamswild ausgewertet sowie deren Erfüllung und den Anteil der Jagd innerhalb der aufgehobenen Schonzeit geprüft (s. Abbildung 7):

Abbildung 7: Abschussplanerfüllung im Zeitraum 2009 bis 2020 (Mittelwerte für Reh-, Rot- und Gamswild)



- Über den betrachteten Zeitraum ergibt sich eine fallende Tendenz der Mittelwerte der Abschussplanerfüllung. Die niedrigste Quote war in 2019 zu verzeichnen (63 %). Durchschnittlich wurde der Plan zu 87 % erfüllt.
- Die Nichterfüllung der Abschusspläne in 2018 und 2019 ist vorrangig auf das Revier Königssee zurückzuführen. Als Begründungen wurden der schneereiche Winter 2018/2019⁵¹ sowie die Geschehnisse im Rahmen der Rotwildkampagne im Frühjahr 2019 angeführt, die im Revier zu einer zögerlichen Haltung bei der Jagdausübung führten.
- Der Anteil des in der aufgehobenen Schonzeit erlegten Wildes am Gesamtabschuss steigt seit 2009 (ca. 11 %) im Trend an. 2020 nahmen diese Abschüsse einen Anteil von gut 54 % am Gesamtabschuss ein. Hierzu ist anzumerken, dass vorwiegend Gämsen in der aufgehobenen Schonzeit gejagt werden, aber auch bei Reh- und Rotwild ein ansteigender Trend erkennbar ist.

Die NPV hat sämtliche Abschusszahlen an das StMELF weitergeleitet.⁵²

Im November 2022 nahmen NPV, StMUV und StMELF zu dieser Thematik wie folgt abgestimmt Stellung:

⁵¹ Tätigkeitsbericht 2019 der NPV.

⁵² § 16 Abs. 6 AVBayJG.

„Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird künftig bei der Erstellung der Abschusspläne ein noch stärkeres Augenmerk auf die konsequente Umsetzung der Ergebnisse der Forstlichen Gutachten (und des ergänzenden Traktverfahrens) gelegt. Dies gilt auch für die Fortführung der revierweisen Aussagen für die drei Reviere des Nationalparks.“

Um die Effektivität jagdlicher Maßnahmen zu erhöhen, werde lt. NPV im November 2022 auf Grundlage wildbiologischer Forschung und aufbauend auf Erkenntnissen in anderen Nationalparks nach neuen Ansätzen der Regulierung gesucht.

Ergänzend teilte das StMELF im März 2023 mit: Als Oberste Jagdbehörde verarbeite sie die nach § 16 Abs. 6 AVBayJG übermittelten Übersichten nicht zur „konkreten generellen Vollzugskontrolle und zu etwaigen korrektiven Handlungsschritten, sondern aus statistischen Gründen [...]“. Die Aufgabe der Kontrolle oder Einleitung von korrektiven Handlungsschritten obliege der Unteren Jagdbehörde⁵³, hier der NPV.

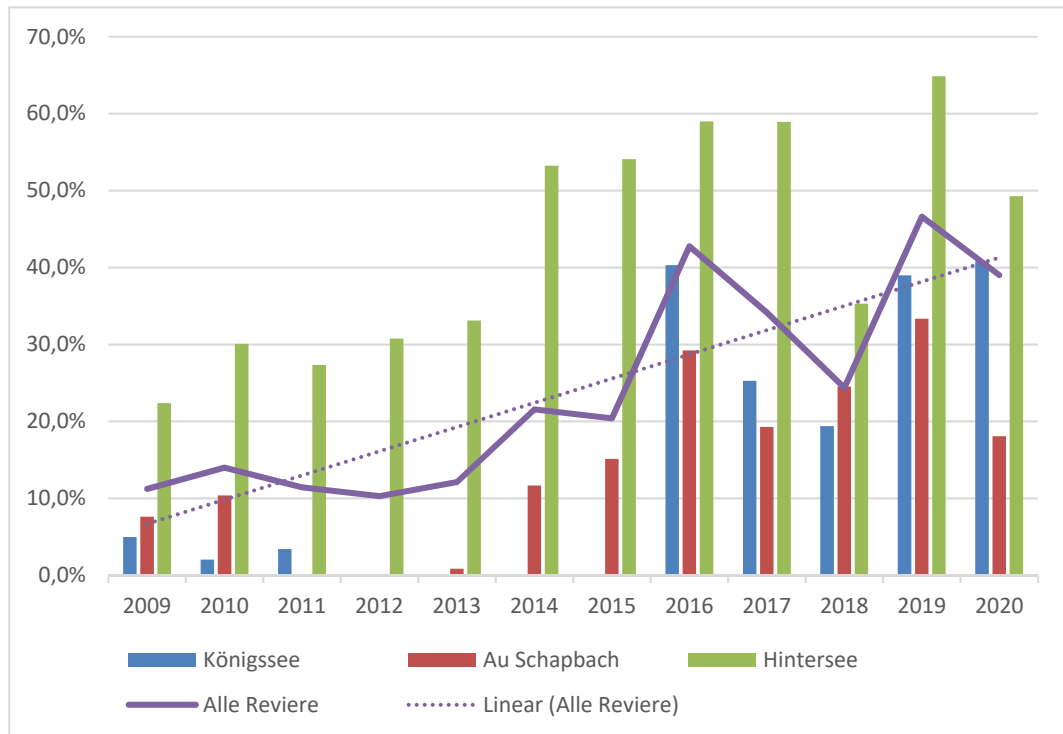
Das StMELF gehe bei der NPV grundsätzlich „von hoher jagdrechtlicher und -fachlicher Kompetenz“ aus. Es stehe Personal mit „höchster wildbiologischer Expertise zur Verfügung und es ist von wissenschaftsbasiertem Handeln auszugehen so wie das in der Nationalparkverordnung zum Ausdruck kommt. Insofern bestand keine Veranlassung, besonderes Augenmerk auf den Nationalpark zu richten. Über besondere Missstände oder über schwerwiegende Fehlentwicklungen wurden wir von Seiten des StMUV bzw. der Nationalparkverwaltung nicht unterrichtet. Es bestand auch wie dargelegt, kein sonstiger Anlass vorbeugend einzugreifen. [...] Eigene aufsichtliche Maßnahme durch das StMELF sind daher aktuell nicht angezeigt. Selbstverständlich wird die weitere nötige Unterstützung durch uns erfolgen.“

c) WBR innerhalb der aufgehobenen Schonzeit

Während sich ein steigender Trend bei den Revieren Hintersee und Au-Schapbach grundsätzlich widerspiegelt, finden Abschüsse in der aufgehobenen Schonzeit im Revier Königssee erst seit 2016 verstärkt statt (s. Abbildung 8):

⁵³ Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Art. 52 Abs. 3 BayJG.

Abbildung 8: Anteil der Abschüsse in der aufgehobenen Schonzeit am Gesamtabschuss



Das StMELF verwies in seiner Funktion als Oberste Jagdbehörde darauf, dass es sich bei der Aufhebung der jagdlichen Schonzeiten um eine Ermessensentscheidung handle. Der von der NPVO vorgegebene Zweck des Nationalparks könne nur erreicht werden, wenn der Wildverbiss eine ausreichende Verjüngung und Entwicklung aller standortheimischen Baumarten zulasse. Die Synchronisation der Jagdzeiten betroffener Wildarten in den Waldumbaugebieten und Abschüsse während der Schonzeitaufhebung verfolgen nicht das Ziel der zahlenmäßigen Erfüllung der Abschusspläne. Der Vergrämungseffekt durch gezielte Entnahme einzelner Stücke stehe im Mittelpunkt. Das StMUV begründete die Aufhebung der jagdlichen Schonzeiten im Nationalpark mit gleichen Argumenten.

In diesem Sinne erließ die NPV jährliche Einzelanordnungen (EA) zur Aufhebung der Schonzeit und der Angleichung bzw. freiwilligen Einschränkung der Jagdzeiten, die seitens des ORH für den Zeitraum 2009 bis 2021 ausgewertet wurden:⁵⁴

⁵⁴ Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BayJG und § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG.

- Den EA liegen flächenscharf abgegrenzte Gebietskulissen in der Pflegezone zugrunde.⁵⁵ Die Kernzone selbst fungiert mit der ganzjährig eingestellten Jagd als Ruhebereich.
- Die NPV verwies in allen EA darauf, dass mit der Schonzeitaufhebung nicht vorrangig die Abschussplanerfüllung, sondern vor allem ein Vergrämungseffekt auf den im Spätwinter sensiblen Verjüngungsflächen erreicht werden soll.
- In den Jahren 2011, 2013 und 2015 wurden die EA mit Verweis auf das jeweilige Vorjahr wie folgt erlassen: „nach eingehender Prüfung wird die vorgenannte Einzelanordnung um ein weiteres Jahr bis [...] verlängert.“ Eine Dokumentation der genannten eingehenden Prüfung liegt nicht vor.
- In den übrigen Jahren passte die NPV im Rahmen der EA die Regelungen für die v. g. Gebietskulissen immer wieder den jeweiligen Verbiss- und Verjüngungssituationen an. Auch wurde die testweise Erweiterung der Kernzone im Rahmen der EA berücksichtigt.
- 2017 erließ die NPV mit ihrer EA spezifische Regelungen für eine sog. sonstige Pflegezone im Revier Königssee. Weder den EA noch dem Nationalparkplan 2001 kann eine Charakterisierung dieses Bereichs entnommen werden. In den Folgejahren bis 2021 war dieser Bereich stets Gegenstand gesonderter Regelungen der EA.

Im Juli 2022 teilte das StMELF diesbezüglich mit: „Grundsätzlich ist der Abschussplan innerhalb der regulären Jagdzeit zu erfüllen. Gegen verschiedene von unteren Jagdbehörden vorgenommene Schonzeitverkürzungen werden aktuell Muster-Klageverfahren durch anerkannte Naturschutzvereinigungen nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz betrieben. Um einer gerichtlichen Überprüfung standzuhalten, müssen die vom Gesetz verlangten Voraussetzungen nachvollziehbar vorliegen. Weiter müssen die Tatsachen, die die Schonzeitverkürzung begründen, hinreichend und nachvollziehbar dargelegt sein. Schonzeitverkürzungen stellen daher kein ‚einfach flexibles‘ einsetzbares Instrument dar, das ohne weiteres herangezogen werden kann, insbesondere liegt der notwendige besondere Grund nicht schon dann vor, wenn alleine das nach § 16 AVBayJG zu erfüllende Abschusssoll nicht erreicht wurde.“

⁵⁵ Nationalparkplan 2023 bis 2033, Bestandsplan, S. 85.

Im November 2022 nahmen NPV, StMUV und StMELF zu dieser Thematik wie folgt abgestimmt Stellung:

„Das bisherige Wildtiermanagement, speziell des Rotwilds im Revier Königssee, zeigt sich [...] in Anbetracht veränderter Rahmenbedingungen als unzureichend und steht deshalb aktuell auf dem Prüfstand. StMUV und NPV stehen diesbezüglich bereits in intensivem Austausch. Auch das StMELF legt Wert auf die Entwicklung eines wirksamen Wildtiermanagementsystems innerhalb des rechtlichen Rahmens.“

Im März 2023 stellte das StMELF ergänzend klar, *„dass allein die bloße Untererfüllung des Abschussplans an sich noch keinen besonderen Grund im Sinne des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 BayJG, § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG darstellt. Die rechtmäßige Anordnung einer Schonzeitaufhebung ist dann möglich, wenn ein besonderer Grund vorliegt, wie z. B. übermäßige Wildschäden oder aus Gründen der Landeskultur. Es ist somit bei Vorliegen eines besonderen Grundes für die Erteilung einer Schonzeitaufhebung nicht entscheidend, wie hoch der Anteil am gesamten Soll-Abschuss während der aufgehobenen Schonzeit perspektivisch sein könnte.“*

Das StMUV teilte im März 2023 ergänzend mit: *„Die jährlichen Einzelanordnungen der NPV zur Aufhebung der Schonzeit haben den bisherigen gerichtlichen Prüfungen standgehalten. Das abschließende gerichtliche Urteil bleibt abzuwarten.“*

Würdigung:

Die WBR im Nationalpark wird maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten der drei Reviere bestimmt.

Die jährlichen NPV-internen Evaluierungsberichte belegen erhebliche Defizite der NPV hinsichtlich Jagdausübung und Verbissituation, die mit den Konsequenzen auf einen verzögerten Waldumbau in der Pflegezone seit vielen Jahren hinreichend bekannt waren.

Vor diesem Hintergrund ist zu kritisieren, dass die NPV fortwährend der gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung der Abschusspläne nicht nachkam. Kritisch sieht der ORH in diesem Zusammenhang die Rolle der Obersten Jagdbehörde: Diese hat keine korrektiven Handlungsschritte eingeleitet, obwohl ihr die Daten zur Abschussplanerfüllung von der NPV vorlagen. Zudem ist für den ORH nicht nachvollziehbar, wieso das StMUV keine geeigneten Maßnahmen von der NPV eingefordert hat.

Mit Blick auf die o. g. Begründung zur NPVO, dass Abweichungen von jagdgesetzlichen Vorschriften möglich sind, hält es der ORH für notwendig, klarzustellen, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Abschussplanerfüllung in der Pflegezone nicht darunterfällt und daher die Abschusspläne zu erfüllen sind.

Hinsichtlich der in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit geführten Debatten zur Jagdausübung der NPV kommt den EA zur Schonzeitaufhebung eine besondere Bedeutung zu. Aus der Mehrfachfunktion (Jagdrechtsinhaber, wesentliche Verwaltungsbefugnisse der Untere Jagdbehörde und Untere Forstbehörde) erwächst der NPV aus Sicht des ORH eine besondere Verantwortung bei Durchführung sämtlicher Maßnahmen der WBR, was insbesondere auch für die wiederholten Aufhebungen der jagdgesetzlichen Schonzeit gilt.

Die den EA der NPV für die Jahre 2009 bis 2020 zugrunde liegende Strategie lässt grundsätzlich eine sachgerechte und den sich ändernden Umständen angepasste Vorgehensweise erkennen. Insbesondere die Schonzeitaufhebungen und Flächenveränderungen der drei Gebietskulissen wurden weitestgehend nachvollziehbar begründet. Für die Jahre 2011, 2013 und 2015 fehlt aus Sicht des ORH jedoch die Dokumentation der eingehenden Prüfung, die Grundlage für eine Verlängerung auf Basis des Vorjahres war. Auf das nicht ausreichend valide Monitoring zum Wildbestand und zur Verbiss-situation in diesem Zeitraum wird verwiesen.

Mittlerweile nehmen die Abschüsse in der aufgehobenen Schonzeit im Nationalpark einen wesentlichen Anteil am Gesamtabschuss ein: Somit kann die bisherige Begründung von NPV, StMUV und StMELF, dass der Vergrämungseffekt im Mittelpunkt stehe, zumindest infrage gestellt werden. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Jagdfläche aufgrund der Kernzonenerweiterung um rd. 28 % verkleinert wurde.

Der ORH sieht weiterhin dringenden Klärungs- und Unterstützungsbedarf zum bisherigen Umgang der NPV mit der Jagd in der aufgehobenen Schonzeit seitens der Obersten Jagdbehörde:

- Dies gilt zum einen mit Blick auf die vom StMELF angeführten vermehrten gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Schonzeitverkürzung. Die bislang von der NPV angeführten Begründungen sollten überprüft werden, inwieweit sie im Falle einer gerichtlichen Überprüfung rechtlich standhalten können. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob die in der Begründung zur NPVO verankerte Abweichung von

jagdgesetzlichen Vorschriften ausreicht, das derzeitige Ausmaß der Jagd außerhalb der regulären Jagdzeit zu rechtfertigen.

- Die Oberste Jagdbehörde sollte mit Blick auf ihren Verweis, dass der Abschussplan grundsätzlich innerhalb der regulären Jagdzeit zu erfüllen ist, klären, in welchem Ausmaß künftig die Jagdausübung innerhalb der aufgehobenen Schonzeit möglich ist. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass im Revier Königssee hinsichtlich der Verbissituation eine neue Strategie für die WBR erforderlich ist.

4.3.3 Winterfütterungen

Um den winterlichen Nahrungsengpass zu überbrücken, werden im Nationalpark für das Rotwild vier Winterfütterungen unterhalten. Diese Winterfütterungen haben eine lang zurückreichende Tradition.

Die Fütterungseinrichtungen in den Revieren Hintersee und Au-Schapbach sind hierbei als Wintergatter angelegt, wohingegen die beiden Fütterungen im Revier Königssee frei zugänglich sind.

Das Evaluierungskomitee forderte in seinem Bericht 2011 eine Reduzierung der Winterfütterungen.⁵⁶

Feststellungen:

Mit Verweis auf das Revier Königssee wies die NPV darauf hin, dass die Winterfütterungen aufgrund des dadurch entstandenen Bestandszuwachses beim Rotwild kontraproduktiv und im Hinblick auf das Nationalpark-Konzept kritisch einzuordnen seien. Die Winterfütterungen führen bei zu hohen Wildbeständen durch den künstlichen Nahrungsinput zu unnatürlich hohen Wildbeständen. Anpassungen beim Bestand seien daher dringend erforderlich.

Die vier Fütterungseinrichtungen belasteten das Budget der NPV in den letzten Jahren mit durchschnittlich rd. 140.000 € pro Jahr.⁵⁷ Etwa zwei Drittel der Ausgaben (rd. 68 %) entfallen aufgrund der dort aufwendigeren Logistik auf die beiden Fütterungen im Revier Königssee.

⁵⁶ Vgl. Fn. 16.

⁵⁷ Auswertung der Ausgaben für Betrieb und Instandhaltung der Winterfütterungen im Zeitraum 2016 bis 2020.

Eine komplette Einstellung der Winterfütterungen würde nach Einschätzung der NPV dazu führen, dass ein Großteil der Tiere an den leeren Futterstellen verenden und sich der Bestand auf die Tragbarkeit des Lebensraumes im Winter reduzieren würde. Aufgrund der zu erwartenden Reaktionen aus den Nationalpark-umgebenden Jagdrevieren, aber auch der Bevölkerung und des Tourismus, hält die NPV eine Abschaffung der Fütterungen derzeit für nicht umsetzbar.

Laut NPV im März 2023 sollten – entsprechend des Auftrags aus dem Nationalparkplan⁵⁸ - die notwendigen Rahmenbedingungen für einen Wildabschuss im Wintergatter geschaffen werden, die bis dato nicht in die Tat umgesetzt wurden. Zu entsprechenden Überlegungen für die Fütterungen im Revier Königssee wurde dem ORH nichts mitgeteilt. Der Entwurf des neuen Nationalparkplans sieht keine Planungen bzw. Maßnahmen zu WBR im Bereich der Winterfütterungen vor.

Anlässlich der Wiederverleihung des Europadiploms 2019 wurde die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie u. a. zur Plausibilität von Wintergehegen empfohlen.⁵⁹

Im November 2022 teilte die NPV mit, dass sie bei der Winterfütterung bereits durch ein weniger energiereiches Futterangebot reagiert habe, um die Reproduktionsrate durch die Art des Futters nicht noch zusätzlich zu steigern.

Ergänzend merkte das StMUV im März 2023 an, dass zwischenzeitlich ausschließlich das weniger nährstoffreiche Heu verfüttert werde. Auf die Verfütterung von Mais oder ähnlich energiereichen Futtermitteln werde verzichtet.

Würdigung:

Die Forderung des Evaluierungskomitees nach zumindest einer Reduzierung der Winterfütterungen wurde seit über zehn Jahren nicht angegangen.

Der ORH sieht die Notwendigkeit, das Ausmaß der Winterfütterungen im Revier Königssee deutlich zu reduzieren.

Sowohl das StMUV als auch das StMELF sind in der Verantwortung, die NPV bei der notwendigen Reduzierung der Rotwildbestände an den Winterfütterungen in der politischen Diskussion und der Kommunikation vor Ort zu unterstützen.

⁵⁸ Nationalparkplan 2001, TNr. 10.5.1.

⁵⁹ Nationalparkplan 2023 bis 2033, Bestandsplan, S. 26.

5 Empfehlungen

a) Fortschreibung des Nationalparkplans und Maßnahmenplanung

Der ORH empfiehlt zukünftig eine rechtzeitige Fortschreibung des Nationalparkplans, um die für das Management notwendige Aktualität zu gewährleisten. Zudem sollte der angedachte Prozess bei der jährlichen Maßnahmenplanung umgesetzt und zu gegebener Zeit evaluiert werden.

b) Monitoring

Mit Blick auf das Leitziel eines stabilen Bergmischwaldes empfiehlt der ORH, ein kontinuierliches und aussagekräftiges Monitoring von Wildbestand und Verbissituation auf wissenschaftlicher Grundlage durch die neu geschaffene wildbiologische Forschung auf Dauer einzuführen.

Zudem sollten geeignete Indikatoren festgelegt werden, um eine mögliche Gefährdung des Schutzstatus des Nationalparks rechtzeitig zu erkennen.

c) Maßnahmen in der Pflegezone

Der ORH empfiehlt eine Neuausrichtung zu folgenden Punkten:

- Messbare Ziele im WEP:

Um das zentrale Ziel eines stabilen Bergmischwaldes nicht zu gefährden, sollte der WEP in seiner finalen Fassung messbare Ziele zu Ort und Umfang der Waldverjüngungsmaßnahmen in der gesamten Pflegezone enthalten. Sobald absehbar ist, dass diese Ziele nicht erreicht werden können, sollte die NPV Pflanzungen in Anlehnung an die bisherige Vorgehensweise prüfen.

- Angekündigtes neues Konzept für die WBR:

Dieses sollte zeitnah entwickelt werden. Für eine effektive Umsetzung sollte die NPV alle rechtlichen und personellen Möglichkeiten ausschöpfen. Dabei sollten StMUV (Aufsichtsbehörde) und StMELF (Oberste Jagdbehörde) die NPV unterstützen.

- Abschussplan:

Die künftige Einhaltung sollte sichergestellt werden.

- WBR in der aufgehobenen Schonzeit:

Der ORH sieht weiterhin dringenden Klärungs- und Unterstützungsbedarf zum bisherigen Umgang der NPV mit der Jagd in der aufgehobenen Schonzeit seitens der Obersten Jagdbehörde. Insbesondere sollte geklärt werden, in welchem Ausmaß diese künftig möglich und zielführend ist.

- Wildfütterungsstrategie:

Diese sollte insbesondere mit Blick auf die Situation im Revier Königssee neu ausgerichtet werden.

d) Evaluation

Der ORH empfiehlt zu gegebener Zeit eine Evaluierung der durch die NPV neu eingeleiteten Schritte.

Dr. Markus Link
Ministerialdirigent

Dr. Walter Schmitt
Ltd. Ministerialrat

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Zonierung im Nationalpark	8
Abbildung 2: Entwicklung des Rotwildbestands gemäß Zählungen 1991 bis 2020	15
Abbildung 3: Entwicklung des Gamswildbestands gemäß Zählungen 2009 bis 2020	16
Abbildung 4: Leittriebverbiss anhand Forstlicher Gutachten 1991 bis 2021	19
Abbildung 5: Leittriebverbiss Tanne anhand Traktverfahren 2011 bis 2021	20
Abbildung 6: Leittriebverbiss Buche anhand Traktverfahren 2011 bis 2021	20
Abbildung 7: Abschussplanerfüllung im Zeitraum 2009 bis 2020 (Mittelwerte für Reh-, Rot- und Gamswild)	28
Abbildung 8: Anteil der Abschüsse in der aufgehobenen Schonzeit am Gesamtabschuss	30

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AVBayJG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EA	Einzelanordnungen
GPS	Global Positioning System
ha	Hektar
IUCN	International Union of Conservation of Nature
NPV	Nationalparkverwaltung
NPVO	Nationalparkverordnung
ORH	Bayerischer Oberster Rechnungshof
StMELF	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
StMUV	Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
WBR	Wildbestandsregulierung
WEP	Waldentwicklungsplan



IMPRESSUM

Herausgeber:

Bayerischer Oberster Rechnungshof

vertreten durch den

Präsidenten Christoph Hillenbrand

Kaulbachstraße 9

80539 München

Telefon: (089) 2 86 26-0

Telefax: (089) 2 86 26-277

E-Mail: poststelle@orh.bayern.de



Bayerischer Oberster Rechnungshof
Kaulbachstraße 9
80539 München
Telefon: (089) 2 86 26-0
Telefax: (089) 2 86 26-277
E-Mail: poststelle@orh.bayern.de

www.orh.bayern.de